

Statuten

1. Name, Sitz und Zweck und Rechtsform

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen SPEDLOGSWISS Nordostschweiz, nachstehend als Verband bezeichnet, besteht mit Sitz in 8058 Zürich-Flughafen ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die SPEDLOGSWISS Nordostschweiz entsteht per April 2024 durch Fusion der bestehenden Verbände SPEDLOGSWISS Zürich, SPEDLOGSWISS Ostschweiz, SPEDLOGSWISS Schaffhausen.

Art. 2 Zweck

Der Verband bezweckt ohne jede Gewinnabsicht die Wahrung, Förderung und Verteidigung beruflicher und wirtschaftlicher Interessen der Mitglieder.

Er erklärt sich – unter Wahrung ihrer juristischen Unabhängigkeit – organisatorisch als Sektion des nationalen Verbandes SPEDLOGSWISS und hält sich standespolitisch grundsätzlich an die von diesem nationalen Dachverband definierten Richtlinien.

2. Mitgliedschaft

Art. 3 Voraussetzungen

Mitglieder können Unternehmen aus der Region Zürich/Nordostschweiz inkl. Fürstentum Liechtenstein werden, die im Handelsregister eingetragen sind und deren Kernaktivität die Organisation von Gütertransporten aller Art, die ausserbetriebliche Güterlogistik und/oder dazugehörige Dienstleistungen sind.

Art. 4 Aufnahmegesuch und Aufnahme

Die Firmenmitgliedschaft im Verband bedingt eine vorgängige Aufnahme im nationalen Verband SPEDLOGSWISS. Das Aufnahmegesuch ist an die Geschäftsstelle der SPEDLOGSWISS zu richten. Wird ein Unternehmen, das im Einzugsgebiet des Verbands domiziliert ist oder seine Filialen dort betreibt, als Mitglied im nationalen Verband aufgenommen, so erfolgt automatisch die Weiterleitung der Antragsunterlagen durch SPEDLOGSWISS an SPEDLOGSWISS Nordostschweiz. Damit ist sichergestellt, dass jede Mitgliedsfirma der SPEDLOGSWISS Antrag auf Mitgliedschaft in der jeweiligen Sektion stellt. Die Sektion entscheidet jedoch autonom über die Aufnahme.

Der Vorstand des Verbands erhält die notwendigen Antragsunterlagen von SPEDLOGSWISS und leitet das Aufnahmeverfahren ein. Der Vorstand teilt innert 6 Monaten den Mitgliedern des Verbands in Textform die bei ihm eingegangene Bewerbung mit, unter Ansetzung einer Einsprachefrist von 14 Tagen. Wird binnen dieser Zeit nicht von mindestens einem Sechstel der Mitglieder in Textform (Brief oder E-Mail) Einsprache erhoben, so entscheidet der Vorstand über das Aufnahmegesuch endgültig.

Im Falle von Einsprachen von mindestens einem Sechstel der Mitglieder ist das Aufnahmegesuch an die nächste Generalversammlung weiterzuleiten. Eine Begründung für die Ablehnung ist nicht erforderlich. Einem abgewiesenen Bewerber steht das Recht zu, zuhanden der nächsten Generalversammlung einen an den Vorstand gerichteten Rekurs einzureichen. Dies muss spätestens 10 Tage vor der Abhaltung der Generalversammlung geschehen. Die Generalversammlung entscheidet endgültig über die Aufnahme.

Art. 5 Pflichten

Die Aufnahme in den Verband verpflichtet den Bewerber, die Statuten schriftlich anzuerkennen. Ausserdem verpflichtet sich der Antragsteller, eine Aufnahmegebühr zu bezahlen, deren Höhe vom Vorstand bestimmt wird.

Art. 6 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung, Löschung des Unternehmens im Handelsregister, Konkurs, Austritt oder Ausschluss.

Ein Austritt ist nur auf Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich.

Ein Ausschluss kann nur aus den in den Richtlinien der SPEDLOGSWISS aufgeführten Gründen ausgesprochen werden. Er wird vom Vorstand verfügt und ist zu begründen. Dem ausgeschlossenen Mitglied wird das Recht eingeräumt, mit einem Rekurs an die nächste Generalversammlung zu gelangen. Der Rekurs ist spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand einzureichen. Die Generalversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss.

Austritt oder Ausschluss aus dem Verband zieht automatisch auch den Verlust der Mitgliedschaft auf nationaler Ebene nach sich.

Art. 7 Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft wird Personen zugesprochen, welche sich besondere Verdienste um den Verband erworben haben. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft beschliesst die Generalversammlung. Bereits ernannte Ehrenmitglieder aus den per 1.1.2025 fusionierten Sektionen werden automatisch durch den neu gegründeten Verband SPEDLOGSWISS Nordostschweiz anerkannt.

3. Organisation

Art. 8 Organe

Die Organe des Verbands sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Art. 9 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie findet einmal jährlich statt, und zwar spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres. Ihr fallen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie Kenntnisnahme des Revisorenberichts
- b) Entlastung des Vorstands
- c) Festlegung des Mitgliederbeitrags
- d) Wahl der Vorstandsmitglieder, der Rechnungsprüfer und einer Ersatzperson, sowie der Ehrenmitglieder
- e) Aufnahme von neuen Mitgliedern nach Art. 4, Abs. 3
- f) Behandeln von Rekursen bei Ausschluss von Mitgliedern
- g) Entscheid über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- h) Statutenänderung
- i) Auflösung des Verbandes

Die Generalversammlungen werden durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform. Sie muss spätestens drei Wochen vor der Versammlung in Textform versandt werden. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann nach Bedarf abgehalten werden. Sie muss einberufen werden, wenn ein in Textform (Brief oder E-Mail) begründeter Antrag vorliegt, welcher mindestens einen Fünftel der Mitgliederstimmen auf sich vereinigt.

Art. 10 Anträge von Mitgliedern

Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung in Textform (Brief oder E-Mail) einzureichen. In der Generalversammlung können Anträge eingebracht und jedes den Verband betreffende Thema diskutiert werden. Beschlüsse können nur über Angelegenheiten gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen.

Art. 11 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme.

Mitglieder können sich durch ein anderes Mitglied mit einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Ein Mitglied kann nur eine Stellvertretung ausüben.

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, nach Beschluss der Generalversammlung in offener oder geheimer Abstimmung, die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Statuten keine qualifizierte Mehrheit fordern.

Art. 12 Vorstand, Zusammensetzung, Amtsdauer, Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist das geschäftsleitende und vollziehende Organ des Verbandes. Er vertritt sie nach aussen und verwaltet das Vermögen.

Der Vorstand setzt sich aus höchstens neun (9) Mitgliedern zusammen, zu denen fest der Präsident, der Vizepräsident und der Kassier gehören. Die Mitglieder des Vorstands müssen aktive, qualifizierte Mitarbeitende in leitender Stellung bei Mitgliedsfirmen oder bei der Geschäftsstelle des Verbandes sein. Dem Vorstand dürfen nicht mehr als zwei Vertreter/Vertreterinnen der gleichen Firma oder Firmengruppe angehören. Der Vorstand ist jährlich durch die Generalversammlung zu wählen.

Der Präsident ist frei und jährlich wählbar. Er führt die Generalversammlung, die Geschäftsstelle, sowie die Sitzungen des Vorstandes. Bei Stimmgleichheit im Vorstand hat der Präsident den Stichentscheid.

Der Vorstand kann Ausschüsse oder Fachkommissionen bestellen, in die auch nicht dem Vorstand angehörende Mitglieder berufen werden können.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% der Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Unter den Mitgliedern muss der Präsident oder der Vizepräsident anwesend sein.

Art. 13 Kontrollstelle

Aus den Reihen der Mitglieder werden jährlich zwei Rechnungsrevisoren und eine Ersatzperson durch die Generalversammlung gewählt. Revisoren und Ersatzperson sind wieder wählbar.

Den Rechnungsrevisoren obliegt die Prüfung der Jahresrechnung und der Buchführung. Vom Ergebnis ihrer Prüfung haben sie den Vorstand zuhanden der ordentlichen Generalversammlung in Textform zu unterrichten.

4. Finanzen und Haftung

Art. 14 Mittelbeschaffung

Der Verband finanziert sich im Wesentlichen durch:

- Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederbeiträge
- Eintrittsgebühren
- Freiwillige Beiträge und Zuwendungen
- Erlöse aus Dienstleistungen
- Erträge aus Beteiligungen
- Finanzerträge

Art. 15 Mitgliederbeiträge

Die jährlich zu leistenden Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung festgesetzt.

Ein Austritt während des Geschäftsjahres entbindet nicht von der Bezahlung des gesamten Jahresbeitrages.

Für besondere Zwecke kann die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ausserordentliche und befristete Mitgliederbeiträge beschliessen.

Art. 16 Eintrittsgebühr

Die Eintrittsgebühr für ein Neumitglied beträgt CHF 800.00. Sie ist bei Eintritt fällig. Für bereits bestehende Mitglieder aus den per 1.1.2025 fusionierten Sektionen entfällt diese Eintrittsgebühr.

Art. 17 Mittelverwendung

Der Verband verwendet seine Mittel im Rahmen seines Zweckes und seiner Aufgaben. Er kann Unternehmungen gründen, sich an Unternehmungen beteiligen und Liegenschaften erwerben.

Art. 18 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

Die Haftung der Organe und der Beauftragten des Verbandes für Schäden, die sie Mitgliedern, deren Vertretern oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aufgrund ihrer verbandsgeschäftlichen Tätigkeit zufügen, ist ausgeschlossen.

Art. 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Verbandes entspricht dem Kalenderjahr.

5. Schlussbestimmungen

Art. 20 Statutenänderung

Statutenänderungen können vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder vorgeschlagen werden. Der Statutenänderung müssen mindestens zwei Drittel der an der Generalversammlung anwesenden und vertretenen Mitglieder zustimmen.

Art. 21 Auflösung des Verbands

Die Auflösung des Verbands kann nur durch eine zu diesem besonderen Zweck einberufene, ausserordentliche Generalversammlung beschlossen werden.

Ein Auflösungsbeschluss erfordert die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder.

Vorbehalten bleibt die Auflösung von Gesetzes wegen.

Die Generalversammlung beschliesst in einem solchen Fall über die bestmögliche Art der Liquidation und über die Verwendung der nach durchgeführter Auflösung noch vorhandenen Mittel.

Art. 22 Rechtskraft

Die vorliegenden Statuten wurden an der 1. Generalversammlung der SPEDLOGSWISS Nordostschweiz am 23. Januar 2025 durch das Plenum einstimmig angenommen. Sie treten mit Wirkung des letztgenannten Datums offiziell in Kraft.

Zürich-Flughafen, Ende Januar 2025

SPEDLOGSWISS Nordostschweiz